

AUSHANGPFLICHTIGE GESETZE

Jedes Unternehmen, das Mitarbeitende beschäftigt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte Gesetze und Rechtsvorschriften im Betrieb öffentlich zugänglich zu machen (z. B. durch einen Aushang). Die Aushangpflicht betrifft grundsätzlich Arbeitnehmerschutzgesetze, die die Mitarbeitenden bekannt gemacht werden sollen.

Das sind die wichtigsten aushangpflichtigen Gesetze:

1. Allgemein (Auswahl)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) + § 61 b Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

- It. § 12 Abs. 5 aushangpflichtig;
- die Bekanntmachungspflicht umfasst zusätzlich Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden nach § 13 AGG zuständigen Stelle
- §§ 611 bis 630 BGB (Dienstvertrag)
- · Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- It. § 16 aushangpflichtig und Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO),
- · Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- It. § 47 aushangpflichtig, ab einem jugendlichen Beschäftigten
- · Ladenschlussgesetz (LadSchlG)
- It. § 21 aushangpflichtig, innerhalb der Verkaufsstelle und ab einem Beschäftigten
- in Niedersachsen It. § 1 Abs. III NLöffVZG nicht anzuwenden
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- It. § 18 aushangpflichtig, wenn mehr als drei Frauen beschäftigt sind

2. Spezialgesetze/Verordnungen/Sonstiges (Auswahl)

- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- It. § 12 GV A1 Pflicht, zugänglich zu machen
- · Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- It. § 35 aushangpflichtig
- Röntgenverordnung (RöV)
- It. § 18 aushangpflichtig, bei Betreibern einer Röntgeneinrichtung
- · Biostoffverordnung (BioStoffV)
- It. § 12 Abs. 1
- · Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)
- It. 7 Abs. 8, der Arbeitgeber muss ein Verzeichnis über die im Betrieb verwendeten Gefahrenstoffe führen, in dem auf entsprechende Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.
- · Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Arbeitgeber, die regelmäßig mehr als drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen angeeigneter Stelle im Betrieb anzubringen, § 48 JArbSchG.
- · Tarifvertragsgesetz (TVG)
- Im Betrieb geltende Tarifverträge, § 8 TVG
- · Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)
- Im Betrieb geltende Betriebsvereinbarungen, § 77 Abs. 2 S. 3 BetrVG
- · Heimarbeitsgesetz (HAG)
- Bei Heimarbeit ergeben sich weitere Aushangpflichten aus §§ 6 S. 2, 8 und 19 Abs. 2 HAG.

Ansprechpartner Juristen

Daniela Scheuer 0211.99900 18 scheuer@vdmnw.de Jan Kröger 040.39928321 kroeger@vdmnw.de

Peter SkuttaAlexandra Braun02306.20262130211. 99900 12skutta@vdmnw.debraun@vdmnw.de

Dominik Große Schönepauck 02306.20262 23

02306.2026223 grosseschoenepauck@vdmnw.de Ansprechpartner für Arbeitsschutz/-sicherheit

Marko Graumann 0163.2026219 m.graumann@vdm-beratung.de

Stefan Brunken 0177.5990015 s.brunken@vdm-beratung.de